

Beschluss Nr. 669/2023

Schwyz, 19. September 2023 / ju

Interpellation I 17/23: Zweiter Versuch: Ist die Steuerlast im Kanton Schwyz degressiv verteilt?
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 27. April 2023 hat Kantonsrat Elias Studer folgende Interpellation eingereicht:

«Mit der Interpellation I 28/22 wurde der Regierungsrat aufgefordert, die reale (oder «effektive») Degression beziehungsweise Progression bei der Steuerbelastung im Kanton Schwyz aufzuzeigen. Leider waren die Fragen anscheinend zu wenig präzise formuliert, so dass Antworten gegeben wurden, die die von mir gestellten Fragen leider nicht beantworten.

*Gerne erkläre ich entsprechend besser, um was es mir geht, in der Hoffnung, die Fragen nun so beantwortet zu erhalten, wie sie von mir gemeint sind. Mit realer Degression beziehungsweise Progression bezeichne ich in dieser Interpellation das Phänomen, dass – trotz der theoretisch (im Steuergesetz) vorgesehener Progression bei den Steuertarifen – durch die unterschiedlichen Steuerfüsse und die Tatsache, dass Personen mit hohem Einkommen tendenziell eher in Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen, Personen mit tiefen und mittleren Einkommen jedoch eher in Gemeinden mit hohen Steuerfüssen leben, die eigentlich vorgesehene Progression im Durchschnitt abgeflacht oder allenfalls sogar degressiv wird. Die von mir zitierte Studie spricht auf Englisch von «effective tax rates» beziehungsweise «effective progressivity».¹ Durchschnitt meint dabei offensichtlich nicht das ungewichtete durchschnittliche Steuermass (Steuermass = Steuertarif * Steuerfuss), das im ungewichteten Durchschnitt der Gemeinden pro Einkommensstufe gegeben ist, wie das der Regierungsrat fälschlicherweise interpretiert hat. Vielmehr geht es eben darum, den Effekt der unterschiedlich starken Häufung von Angehörigen unterschiedlicher Einkommensstufen in unterschiedlichen Gemeinden zu untersuchen. Die Begriffe «real» beziehungsweise «effektiv» zeigen also an, dass aufgezeigt werden soll, wie hoch unterschiedlich hohe Einkommen im*

¹ Roller, Marcus; Schmidheiny, Kurt (2016): *Effective Tax Rates and Effective Progressivity in a Fiscally Decentralized Country*, CESifo Working Paper, No. 5834, Center for Economic Studies and ifo Institute (CESifo), Munich; siehe https://www.econstor.eu/bitstream/10419/130464/1/cesifo1_wp5834.pdf (zuletzt abgerufen am 3. Oktober 2022).

Kanton Schwyz tatsächlich belastet werden. Ich möchte vom Regierungsrat wissen, was die (prozentual) durchschnittliche (und gewichtete) tatsächliche Steuerbelastung in den unterschiedlichen Einkommensstufen ist.

Die Rechnung, die der Regierungsrat dazu vornehmen muss, ist folgende, für jede Einkommensstufe einzeln, für den ganzen Kanton Schwyz auf einmal:

Summe der tatsächlich bezahlten Steuern aller Personen einer bestimmten Einkommensstufe / [geteilt durch] Summe der steuerbaren Einkommen dieser Personen = effektive (durchschnittliche) prozentuale Belastung in dieser Einkommensstufe.

Führt man diese Rechnung für jede Einkommensstufe durch, so ergibt sich die reale Progression beziehungsweise Degression.

Zum besseren Verständnis hier noch ein einfaches, fiktives Beispiel:

Es gibt einen Beispielkanton mit 1010 Personen. 1000 davon haben 100'000 Fr. steuerbares Einkommen. 10 haben 1 Mio Fr. steuerbares Einkommen. Es gibt 2 Gemeinden. Gemeinde A hat einen Steuerfuss von 300%. Gemeinde B hat einen Steuerfuss von 100%. Der Steuersatz (Gesamtsteuersatz) beträgt laut Steuergesetz für Einkommen von 100'000 Fr. 10%, für solche von 1 Mio Fr. 15%. 600 der Personen mit 100'000 Franken Einkommen wohnen in der Gemeinde A, 400 davon in der Gemeinde B; 9 der Personen mit 1 Mio Fr. Einkommen wohnen in der Gemeinde B, eine davon in der Gemeinde A.

Die Personen mit 1 Mio Fr. Einkommen bezahlen in der Gemeinde B also je 150'000 Fr. Steuern pro Person ($1 \text{ Mio} * 0.15 * 1$; entspricht $\text{Einkommen} * \text{Steuersatz} * \text{Steuerfuss}$). Die Person mit 1 Mio Fr. Einkommen in der Gemeinde A bezahlt 450'000 Fr. Steuern ($1 \text{ Mio} * 0.15 * 3$). Im Durchschnitt bezahlen Personen mit 1 Mio Fr. Einkommen in diesem fiktiven Kanton also 180'000 Fr. Steuern ($(9 * 150'000 + 450'000) / 10$), das heisst prozentual 18% Steuern.

Die Personen mit 100'000 Fr. Einkommen bezahlen in der Gemeinde A je 30'000 Fr. Steuern pro Person ($100'000 * 0.1 * 3$). Die Personen mit 100'000 Fr. Einkommen in der Gemeinde B bezahlen 10'000 Fr. Steuern ($100'000 * 0.1 * 1$). Im Durchschnitt bezahlen Personen mit 100'000 Fr. Einkommen in diesem fiktiven Kanton also 22'000 Fr. Steuern ($(600 * 30'000 + 400 * 10'000) / 1000$), das heisst prozentual 22% Steuern.

Die theoretische Progression (oder Progression innerhalb einer Steuerfusseinheit) ist also: 10% --> 15% (bzw. mit dem durchschnittlichen Steuerfuss gewichtet 20% --> 30%), das heisst eine Steigerung der Steuerlast von Personen mit 100'000 Fr. Einkommen zu Personen mit 1 Mio Fr. Einkommen um den Faktor 1.5.

Die reale oder effektive Progression ist jedoch negativ. Real ist eine Degression gegeben: 22% → 18%, das heisst die Steuerlast von 100'000 Fr. Einkommen zu 1 Mio Fr. Einkommen sinkt real, und zwar um den Faktor 0.82, d.h. Personen mit 1 Mio Fr. Einkommen bezahlen in diesem fiktiven Beispiel im Durchschnitt prozentual weniger Steuern als Personen mit 100'000 Fr. Einkommen.

Die Unterteilung in Verheiratete und Unverheiratete sowie das Weglassen der Kirchensteuer sind dabei sinnvoll. Die Einkommensstufen gemäss der Steuerstatistik sind jedoch wie in der Steuerstatistik von 0 bis 200'000 Franken in 10'000er-Schritten auszuweisen, dann bis zu 1 Million Franken in 50'000er-Schritten. Ausserdem bitte ich den Regierungsrat, nicht zu vergessen, dass auch die höchste Einkommensstufe auszuweisen ist – das heisst jene, die nach oben offen ist: Die Einkommensstufe der Steuerpflichtigen mit mehr als 1 Million Franken steuerbarem Einkommen.

Ich bitte den Regierungsrat somit erneut, folgende Fragen mit den aktuellsten vorhandenen Daten zu beantworten:

1. Wie sieht die reale Progression bzw. Degression bei den Einkommenssteuern im Kanton Schwyz aus? Ich bitte den Regierungsrat, diese Fragen sowohl tabellarisch als auch grafisch mittels eines Liniendiagramms zu beantworten.
 - a. Welchen Prozentsatz ihres Einkommens bezahlen die Schwyzer:innen geordnet nach den unterschiedlichen Einkommensstufen der Steuerstatistik pro Einkommensstufe im Durchschnitt an Gemeinde- und Bezirkssteuern (zusammengezählt)?

Oder anders formuliert: Was ist je Einkommensstufe die Summe der tatsächlich bezahlten Gemeinde- und Bezirkssteuern aller Personen dieser Einkommensstufe des ganzen Kantons / [geteilt durch] die Summe der steuerbaren Einkommen dieser Personen? Diese Rechnung ergibt je die effektive (durchschnittliche) prozentuale Belastung in dieser Einkommensstufe.

- b. Welchen Prozentsatz ihres Einkommens bezahlen die Schwyzer:innen geordnet nach den unterschiedlichen Einkommensstufen der Steuerstatistik pro Einkommensstufe im Durchschnitt an Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern (zusammengezählt)? Oder anders formuliert: Was ist je Einkommensstufe die Summe der tatsächlich bezahlten Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern aller Personen dieser Einkommensstufe des ganzen Kantons / [geteilt durch] die Summe der steuerbaren Einkommen dieser Personen? Diese Rechnung ergibt je die effektive (durchschnittliche) prozentuale Belastung in dieser Einkommensstufe.*
 - c. Wie verlaufen diese beiden Kurven im Vergleich zur (theoretisch) von § 36 Steuergesetz vorgesehenen Progressions-Kurve? (Für letztere macht eine Darstellung mittels Multiplikation der Steuersätze aus dem Gesetz mit dem durchschnittlichen Gemeinde- und Bezirks-Steuerfuss [im Vergleich zu Bst. a] und dem durchschnittlichen Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuerfuss [im Vergleich zu Bst. b] Sinn.)*
- 2. Wie sieht die reale Degression bzw. Progression bei den Gewinnsteuern bzw. Minimalsteuern für juristische Personen im Kanton Schwyz aus? Ich bitte den Regierungsrat, diese Fragen sowohl tabellarisch als auch grafisch mittels eines Liniendiagramms zu beantworten.*
- a. Welchen Prozentsatz ihres Gewinns bezahlen die Schwyzer juristischen Personen geordnet nach den unterschiedlichen Gewinnstufen der Steuerstatistik pro Gewinnstufe im Durchschnitt an Gemeinde- und Bezirkssteuern (zusammengezählt)? Oder anders formuliert: Was ist je Gewinnstufe die Summe der tatsächlich bezahlten Gemeinde- und Bezirkssteuern aller juristischen Personen dieser Gewinnstufe des ganzen Kantons / [geteilt durch] die Summe der steuerbaren Gewinne dieser juristischen Personen? Diese Rechnung ergibt je die effektive (durchschnittliche) prozentuale Belastung in dieser Gewinnstufe.*
 - b. Welchen Prozentsatz ihres Gewinns bezahlen die Schwyzer juristischen Personen geordnet nach den unterschiedlichen Gewinnstufen der Steuerstatistik pro Gewinnstufe im Durchschnitt an Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern (zusammengezählt)? Oder anders formuliert: Was ist je Gewinnstufe die Summe der tatsächlich bezahlten Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern aller juristischen Personen dieser Gewinnstufe des ganzen Kantons / [geteilt durch] die Summe der steuerbaren Gewinne dieser juristischen Personen? Diese Rechnung ergibt je die effektive (durchschnittliche) prozentuale Belastung in dieser Gewinnstufe.*

Ich bedanke mich für die korrekte Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit RRB Nr. 231/2023 hat der Regierungsrat erstmals Fragen des Interpellanten zur Verteilung der Steuerlast im Kanton Schwyz beantwortet (Antwort zu Interpellation I 28/22 «Ist die Steuerlast im Kanton Schwyz degressiv verteilt»). Der Interpellant räumt ein, seine Fragen zu wenig präzise formuliert zu haben, um die «prozentual durchschnittliche und gewichtete tatsächliche Steuerbelastung in den unterschiedlichen Einkommensstufen» im ganzen Kanton zu ermitteln. Es gehe ihm vor allem darum, den Effekt der unterschiedlich starken Häufung von Angehörigen unterschiedlicher Einkommensstufen in den einzelnen Gemeinden zu untersuchen. Von der Vertei-

lung der Steuerpflichtigen auf die Gemeinden und Einkommensstufen als Bestandteil der Berechnung war in der ersten Interpellation jedoch nicht die Rede. Unverändert verlangt der Interpellant diesbezügliche Aussagen zu den natürlichen Personen (Einkommenssteuer) und zu den juristischen Personen (Gewinnsteuer und Minimalsteuer). Er geht nach wie vor davon aus, dass sich die Steuerbelastung über den ganzen Kanton betrachtet trotz der Tarifprogression abflacht oder sogar degressiv wird.

2.2 Beantwortung der Fragen

Die vorliegende zweite Interpellation ändert nichts daran, dass der Interpellant wiederum wesentliche steuerrechtliche und verfassungsrechtliche Prinzipien und Grundsätze vermischt, um einen von ihm vermuteten degressiven Verlauf der kantonsweiten Steuerbelastung zu konstruieren. Teil der vorgeschlagenen Berechnung sollen der gesetzliche Tarif, die Steuerfüsse und die Anzahl Steuerpflichtiger auf den vordefinierten Einkommensstufen innerhalb der einzelnen Gemeinden sein.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der steuerliche Belastungsverlauf, der proportional, progressiv oder degressiv sein kann, vom Bundesgericht und der Lehre seit je her einzig und allein auf den Tarif (Steuersatzverlauf) bezogen wird, um die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beurteilen (vgl. z. B. BGE 133 I 206 Regeste; Baumgartner/Eichenberger, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht/DBG, 4. Auflage, Art. 36 N 10a). Der Interpellant zweckentfremdet diese Begriffe, indem er sie auf die gesamte, auf dem Tarif, den Steuerfüssen und der Verteilung der Steuerpflichtigen beruhende Steuerbelastung bezieht. Damit zwingt er die verfassungsrechtlich garantierte Gemeindeautonomie zur Festlegung der Steuerfüsse unter einen nicht dafür vorgesehenen Massstab. Die Gemeinden sind von Verfassung wegen und aufgrund des Steuergesetzes frei, ihre Steuerfüsse entsprechend ihrem Finanzbedarf festzulegen (§§ 69 f. und 76 KV sowie § 3 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]).

Hinzu kommt der in der Interpellation verlangte Einbezug der Anzahl Steuerpflichtiger pro Einkommensstufe und Gemeinde. Dem Interpellanten geht es dabei um die «Untersuchung des Effekts der unterschiedlich starken Häufung von Angehörigen unterschiedlicher Einkommensstufen in unterschiedlichen Gemeinden». Dazu ist vorab anzumerken, dass es allein Sache der Steuerpflichtigen ist, sich in derjenigen Gemeinde niederzulassen oder anzusiedeln, die in steuerlicher oder anderweitiger Hinsicht ihren Präferenzen entspricht (verfassungsrechtliche Niederlassungsfreiheit). Die Verteilung der Steuerpflichtigen auf die einzelnen Gemeinden bzw. Einkommensstufen ist zudem kein taugliches Mittel zur Beurteilung der durchschnittlichen Steuerbelastung der Steuerpflichtigen im ganzen Kanton. Dies würde bei der Beurteilung der Steuerbelastung zu nicht repräsentativen, vom effektiven Niederlassungs- bzw. Ansiedlungsverhalten natürlicher und juristischen Personen abhängigen, im Zeitablauf verzerrten Ergebnissen führen. Im Weiteren – und dies ist aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung unmittelbar evident – sinkt die Anzahl Steuerpflichtiger auf den einzelnen Stufen mit Zunahme des steuerbaren Einkommens (vgl. unten Ziffer 2.2.2).

Die nachfolgenden Ausführungen, insbesondere die Tabellen unter Ziffer 2.2.2, sind unter diesen Vorbehalten zu beurteilen. Offen bleibt weiterhin die praktische Relevanz der gestellten Fragen, zumal das in der Verfassung verankerte föderale Steuersystem im Kanton Schwyz und in anderen Kantonen auf einer sehr langen und bewährten Tradition beruht.

2.2.1 Welchen Prozentsatz ihres Einkommens bezahlen die Schwyer:innen geordnet nach den unterschiedlichen Einkommensstufen der Steuerstatistik pro Einkommensstufe im Durchschnitt an Gemeinde- und Bezirkssteuern (zusammengezählt)? Oder anders formuliert: Was ist je

Einkommensstufe die Summe der tatsächlich bezahlten Gemeinde- und Bezirkssteuern aller Personen dieser Einkommensstufe des ganzen Kantons geteilt durch die Summe der steuerbaren Einkommen dieser Personen?

Die Einkommenssteuern der Bezirke und Gemeinden werden aufgrund des Tarifs von § 36 StG und unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerfüsse ermittelt. Für Einkommen über Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 437 800.-- (Ehepaare) beträgt die einfache Steuer der Bezirke und Gemeinden für das ganze Einkommen 3.65 %. Derselbe Tarif gilt bis zu den erwähnten Einkommen auch für die Kantonssteuer. Für darüber liegende Einkommen kommt § 36a StG zur Anwendung. Wegen des identischen Tarifs für die Steuern der Bezirke, Gemeinden und des Kantons bis zu einem Einkommen von Fr. 230 400.-- bzw. Fr. 437 800.-- und wegen des sehr hohen Aufwands für die vom Interpellanten verlangten Berechnungen beschränkt sich der Regierungsrat auf die Beantwortung der Frage 1b (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2.2). Darin enthalten ist auch der Tarif nach § 36 StG. Zudem sind auch die weiteren Berechnungsprämissen gleich (dieselben Einkommensstufen und dieselbe Anzahl Steuerpflichtiger). Weiter berücksichtigt die Berechnung zur Frage 1b den Umstand, dass bei jedem Steuerpflichtigen immer Steuern der Bezirke, Gemeinden und des Kantons zusammen anfallen. Auf die Berücksichtigung der Kirchensteuern wird verzichtet.

2.2.2 Welchen Prozentsatz ihres Einkommens bezahlen die Schwyer:innen geordnet nach den unterschiedlichen Einkommensstufen der Steuerstatistik pro Einkommensstufe im Durchschnitt an Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern (zusammengezählt)? Oder anders formuliert: Was ist je Einkommensstufe die Summe der tatsächlich bezahlten Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern aller Personen dieser Einkommensstufe des ganzen Kantons geteilt durch die Summe der steuerbaren Einkommen dieser Personen?

Die Frage bezieht sich auf die Einkommenssteuern aller kantonalen Gemeinwesen (Kanton, Bezirke und Gemeinden, ohne Kirchgemeinden). Abgesehen davon entspricht sie derjenigen unter Ziffer 2.2.1. Die Berechnung wurde für Alleinstehende und Ehepaare für das Steuerjahr 2020 (Bemessungsjahr 2020 und Steuerfüsse 2020) durchgeführt. Dabei entspricht das steuerbare Einkommen der Ehegatten auf den einzelnen Stufen dem 1.9-fachen des steuerbaren Einkommens Alleinstehender (Splittingdivisor gemäss § 36 Abs. 2 StG).

a) Alleinstehende

<i>Einkommensstufen (in Fr.)</i>	<i>Anzahl Steuerfälle¹</i>	<i>Steuerbelastung (in Prozent)</i>
0 bis 99	7 669	0.00
100 bis 9 999	6 869	3.52
10 000 bis 19 999	7 900	5.86
20 000 bis 29 999	7 977	7.35
30 000 bis 39 999	8 645	8.30
40 000 bis 49 999	7 420	8.95
50 000 bis 59 999	4 986	9.36
60 000 bis 69 999	3 133	9.71
70 000 bis 79 999	2 090	9.91
80 000 bis 89 999	1 382	10.12
90 000 bis 99 999	1 050	10.13
100 000 bis 109 999	797	10.02

110 000 bis 119 999	557	9.98
120 000 bis 129 999	432	10.17
130 000 bis 139 999	343	10.35
140 000 bis 149 999	286	10.15
150 000 bis 159 999	245	10.01
160 000 bis 169 999	218	10.21
170 000 bis 179 999	192	9.98
180 000 bis 189 999	155	10.08
190 000 bis 199 999	115	10.00
200 000 bis 249 999	436	10.14
250 000 bis 299 999	279	10.63
300 000 bis 349 999	207	11.07
350 000 bis 399 999	130	11.58
400 000 bis 449 999	96	11.47
450 000 bis 499 999	54	11.30
500 000 bis 549 999	59	11.54
550 000 bis 599 999	41	11.09
600 000 bis 649 999	51	11.15
650 000 bis 699 999	32	10.83
700 000 bis 749 999	23	11.77
750 000 bis 799 999	22	11.38
800 000 bis 849 999	25	10.97
850 000 bis 899 999	16	10.94
900 000 bis 949 999	24	10.78
950 000 bis 999 999	13	11.19
Ab 1 000 000	174	10.80
	<i>Total 64 143</i>	

1) Die Steuerfälle werden aufgrund der Steuerdomizile von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Schwyz ermittelt. In aller Regel hat ein Steuerpflichtiger ein Steuerdomizil im Kanton Schwyz. Er kann jedoch in seltenen Fällen auch mehr als ein Domizil im Kanton Schwyz aufweisen (z. B. Wohnsitz in SZ-Gemeinde A und Ferienliegenschaft in SZ-Gemeinde B).

Graphisch dargestellt ergibt sich folgender Verlauf:

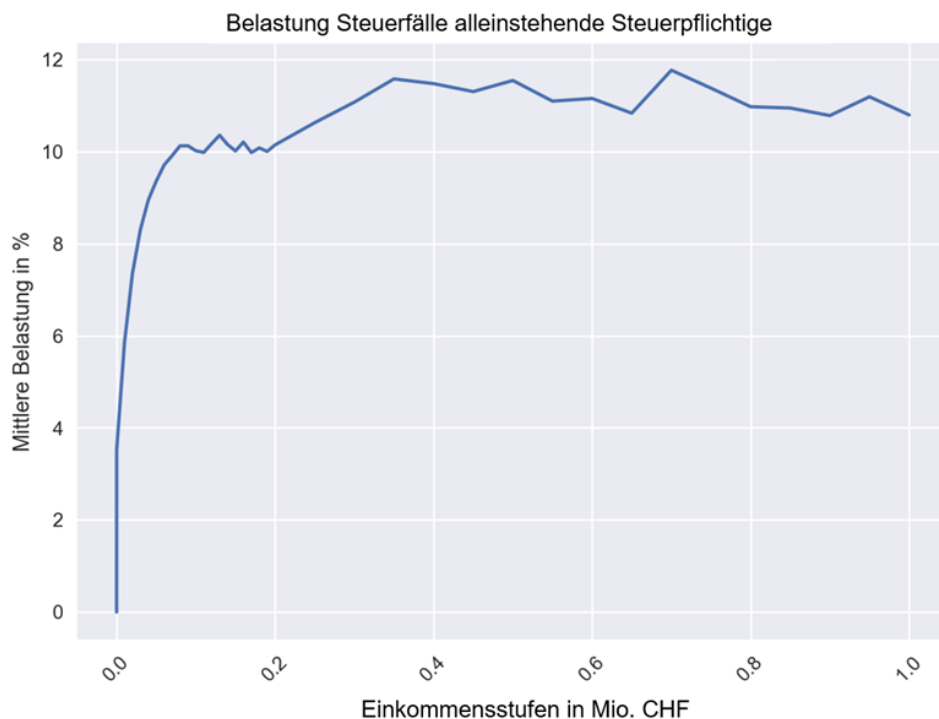


Tabelle und Grafik zeigen, dass sich der Belastungs- bzw. Kurvenverlauf ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 80 000.--, bei dem erstmals eine Steuerbelastung von knapp 10 % erreicht wird, jeglicher Interpretation entzieht. In diesem Bereich sind rund 90 % der Steuerpflichtigen dieser Kategorie zu verorten. Phasen mit steigender und fallender Steuerbelastung wechseln sich anschliessend in unregelmässigen Abständen ab (zwischen 10 % und 11.77 %). Dasselbe gilt für das Ausmass der Belastungsänderungen (unterschiedliche Steigungen der Belastungskurve). Grund dafür sind die verschiedenen Einflussfaktoren, die in unterschiedlicher Kombination Teil der Belastungsberechnung bilden (Tarif, Steuerfüsse und unterschiedliche Anzahl Steuerpflichtige pro Einkommensstufe in den einzelnen Gemeinden). Der Belastungs- bzw. Kurvenverlauf bis zum steuerbaren Einkommen von Fr. 80 000.-- ist demgegenüber steil ansteigend, wobei die Belastungszuwächse kontinuierlich abnehmen (von 3.52 % auf 0.20 %). In diesem Bereich kann entgegen der Auffassung des Interpellanten trotzdem – auch in seiner irreführenden Verwendung des Begriffs – nicht von einem «degressiven Belastungsverlauf» gesprochen werden. Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 2.2), beziehen sich die steuerlichen Verlaufskategorien Progression, Degression und Proportionalität einzig auf den gesetzlichen Tarif. Die Berechnung zeigt anschaulich, dass insbesondere bei den hohen bis höchsten steuerbaren Einkommen kein «degressiver Verlauf», der Begriff wird auch hier wieder im falschen Sinne des Interpellanten verwendet, der durchschnittlichen kantonalen Gesamtsteuerlast besteht.

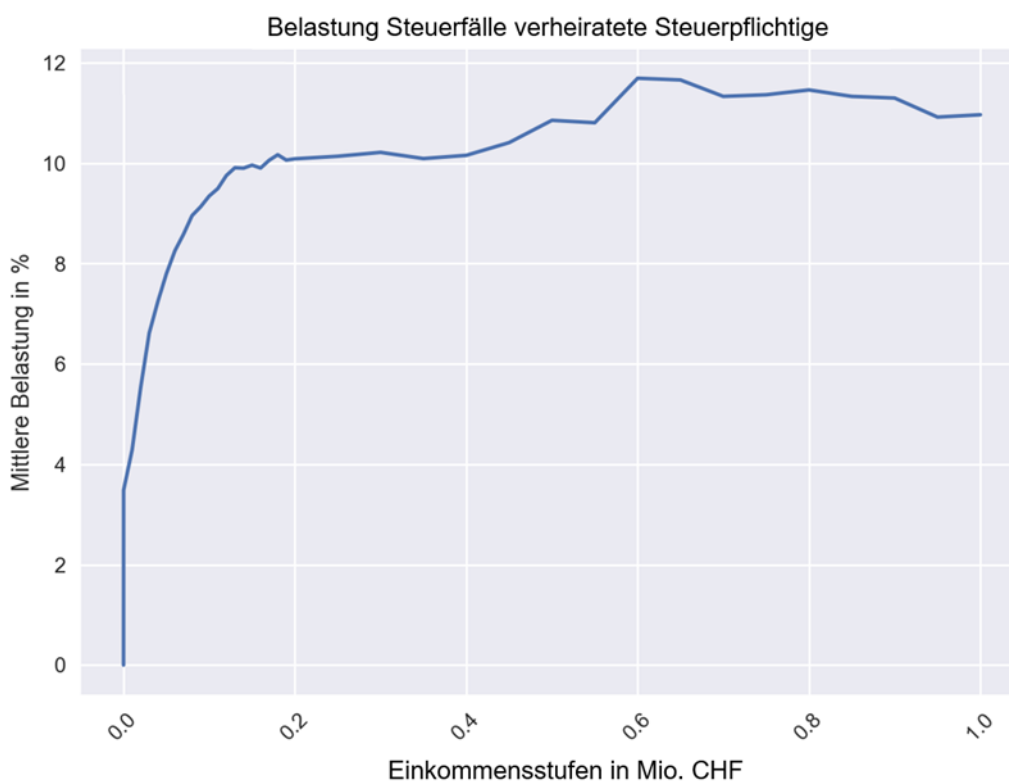
b) Ehepaare

<i>Einkommensstufen (in Fr.)</i>	<i>Anzahl Steuerfälle¹</i>	<i>Steuerbelastung (in Prozent)</i>
0 bis 99	1 051	0.00
100 bis 9 999	986	3.48
10 000 bis 19 999	1 647	4.28
20 000 bis 29 999	2 514	5.53

30 000 bis 39 999	2 911	6.62
40 000 bis 49 999	3 308	7.24
50 000 bis 59 999	3 406	7.80
60 000 bis 69 999	3 136	8.26
70 000 bis 79 999	2 590	8.58
80 000 bis 89 999	2 135	8.96
90 000 bis 99 999	1 621	9.13
100 000 bis 109 999	1 328	9.35
110 000 bis 119 999	1 074	9.49
120 000 bis 129 999	686	9.76
130 000 bis 139 999	706	9.91
140 000 bis 149 999	602	9.90
150 000 bis 159 999	500	9.96
160 000 bis 169 999	442	9.91
170 000 bis 179 999	334	10.06
180 000 bis 189 999	256	10.17
190 000 bis 199 999	251	10.06
200 000 bis 249 999	884	10.09
250 000 bis 299 999	561	10.14
300 000 bis 349 999	387	10.22
350 000 bis 399 999	253	10.09
400 000 bis 449 999	189	10.16
450 000 bis 499 999	161	10.41
500 000 bis 549 999	110	10.86
550 000 bis 599 999	88	10.81
600 000 bis 649 999	85	11.69
650 000 bis 699 999	51	11.66
700 000 bis 749 999	60	11.33
750 000 bis 799 999	48	11.37
800 000 bis 849 999	43	11.46
850 000 bis 899 999	37	11.33
900 000 bis 949 999	32	11.30
950 000 bis 999 999	16	10.92
Ab 1 000 000	346	10.97
	<i>Total 35 017</i>	

1) vgl. Fussnote von Tabelle unter Bst. a.

Graphisch dargestellt ergibt sich folgender Verlauf:



Bei den Ehepaaren zeigt der Belastungs- bzw. Kurvenverlauf ein ähnliches Bild wie bei den Alleinstehenden. Bis zum steuerbaren Einkommen von Fr. 170 000.-- (Belastung rund 10 %) ist der Verlauf steil ansteigend, danach unterliegt die Steuerbelastung mehr oder weniger grossen Schwankungen zwischen 10 % und 11.69 %. Für die Beurteilung dieses Ergebnisses kann auf die Ausführungen zum Belastungsverlauf bei den Alleinstehenden verwiesen werden (vgl. Bst. a).

2.2.3 Fragen zu den juristischen Personen

Die beiden Fragen zu den juristischen Personen beruhen auf denselben Annahmen des Interpellanten wie diejenigen zu den natürlichen Personen. Ermittelt werden soll ebenfalls die für den ganzen Kanton geltende durchschnittliche prozentuale Steuerlast pro Gewinnstufe für die Gemeinde- und Bezirkssteuern (Frage 2a) und für die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern (Frage 2b).

Wie in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation I 28/22 bereits ausgeführt (RRB Nr. 231/2023), weisen die Gewinnsteuer und Minimalsteuer je einen proportionalen Tarif auf. Der Gewinnsteuersatz beträgt für alle Gewinnstufen 1.95 % (§ 71 Abs. 1 StG) und der Minimalsteuersatz für alle Eigenkapitalstufen 0.03 ‰ (§ 82 Abs. 1 StG). Bei dieser Ausgangslage kann die Grundannahme des Interpellanten, dass die theoretisch im Steuergesetz vorgesehene Progression bei den Steuertarifen durch die unterschiedlichen Steuerfüsse und das Ansiedlungsverhalten der Steuerpflichtigen im kantonsweiten Durchschnitt abgeflacht oder sogar degressiv werde, gar nicht überprüft werden. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat auf eine Berechnung der durchschnittlichen Steuerbelastung im Sinne der Fragen 2a und 2b verzichtet. Das Ergebnis hätte ausschliesslich die unterschiedlichen Steuerfüsse der einzelnen Gemeinden und die Verteilung der steuerpflichtigen juristischen Personen auf die Gewinn- bzw. Eigenkapitalstufen in den einzelnen Gemeinden wiedergeben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

